



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Nachtrag

[Art. 26 StGB](#) – Teilnahme am Sonderdelikt

[Art. 27 StGB](#) – Persönliche Verhältnisse

Art. 26 StGB – Teilnahme am Sonderdelikt

Wird die Strafbarkeit durch eine besondere **Pflicht** des Täters begründet oder erhöht, so wird der Teilnehmer, dem diese Pflicht nicht obliegt, milder bestraft.

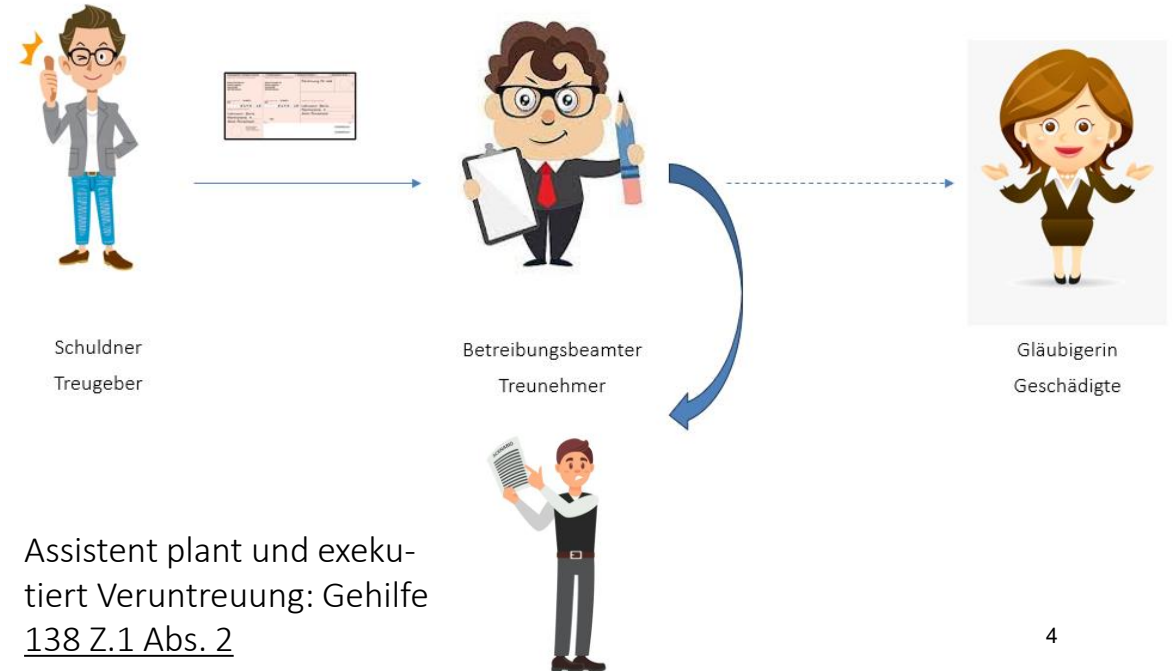


StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 26 StGB – Teilnahme am Sonderdelikt

Wird die Strafbarkeit durch eine besondere Pflicht des Täters begründet oder erhöht, so wird der Teilnehmer, dem diese Pflicht nicht obliegt, milder bestraft.

Echtes Sonderdelikt (Wertveruntreuung)



Art. 26 StGB – Teilnahme am Sonderdelikt

Wird die Strafbarkeit durch eine besondere Pflicht des Täters begründet oder erhöht, so wird der Teilnehmer, dem diese Pflicht nicht obliegt, milder bestraft.

Unechtes Sonderdelikt (Sachveruntreuung)



Assistent plant und exekutiert
Veruntreuung: Gehilfe 138
Z.1 Abs. 1 (str.); Mittäter 137

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

Besondere **persönliche Verhältnisse**,
Eigenschaften und Umstände, welche die
Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder
ausschliessen, werden bei dem Täter
oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem
sie vorliegen.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

- Profidieb plant erstmals mit seinem 9-jährigen Sohn in Häuser einzubrechen
- Helfer liefert Schlüssel («Dietrich»)
- Sohn klettert durch Kellerfenster und öffnet Innentüre. Vater/Sohn räumen Haus aus



Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern...
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er... gewerbsmässig stiehlt;

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem (Mit)Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern...
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er... gewerbsmässig stiehlt;

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern...
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er... ~~gewerbsmässig~~ stiehlt;

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Art. 3 JStG – Persönliche Geltung

1 Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Art. 3 JStG – Persönliche Geltung

1 Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten ~~10. und dem vollendeten 18. Altersjahr~~ eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.

Art. 27 StGB – [sachliche Umstände]

Besondere ~~persönliche~~ Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt...
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er... zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt...

Art. 27 StGB – [sachliche Umstände]

Besondere ~~persönliche~~ Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt...
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er... zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt...

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

- Diebstahl (Art. 139)
Gewerbsmässig (Ziff. 3a)
Bewaffnet (Ziff. 3c)
- Beihilfe (Art. 25 und 139)
zu bewaffnetem Diebstahl (Ziff. 3c)
- Nicht strafmündig (Art. 3 Abs. 1 JStG)



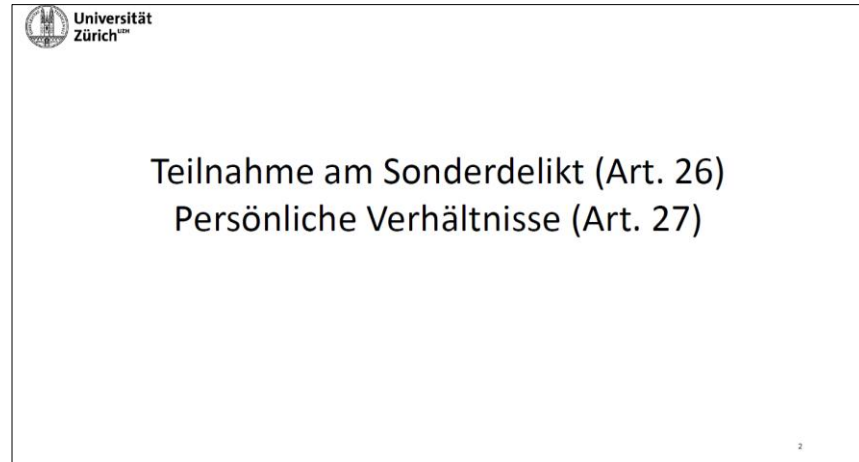
Leseempfehlung

- Micha Nydegger, Kommentierung zu (Vor) Art. 24-27 StGB, in: Damian Graf (Hrsg.) StGB – Annotierter Kommentar, Stämpfli 2020.



Leseempfehlung

- Folien Vorlesung vom 17. November 2015: 22a StGB AT I - Täterschaft und Teilnahme Gehilfenschaft (Teilnahme am Sonderdelikt - persönliche Verhältnisse - Sonderprobleme).pptx
- Podcast Vorlesung vom 17. November 2015
ab 1h 05min 08sec



Raub

[Art. 140 StGB](#)

Einleitung

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
 - a. Unrechtmässige Aneignung Art. 137
 - b. Veruntreuung Art. 138
 - c. Diebstahl Art. 139
 - d. Raub Art. 140**
 - e. Sachentziehung Art. 141
 - f. Urm. Verwendung Vermögen Art. 141^{bis}
 - g. Sachbeschädigung Art. 144
 - h. Betrug Art. 146
 - i. Betrüg. Missbrauch DVA Art. 147
 - j. Check-/Kreditkartenmissbrauch Art. 148
 - k. Erpressung Art. 156
 - l. Ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158
 - m. Hehlerei Art. 160
 - n. Geringfügige Vermögensdelikte Art. 172^{ter}

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte



tamiya

Vermögensdelikte i.e.S.



Nokia

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikt

– (7)

Absoluter Schutz der aus dem Eigentum fließenden Verfügungsbefugnisse

– Sachm

– Etc.

Vermögensdelikte

– (2)

Eingeschränkter Schutz des Vermögens gegen Schädigungen durch Täuschung, Zwang, Ausnutzung Notlage oder Vertrauensstellung

–

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertr.bruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

Zwang

Täuschung

Raub

Geschützte Rechtsgüter

- Eigentum
- Freiheit

Deliktsart

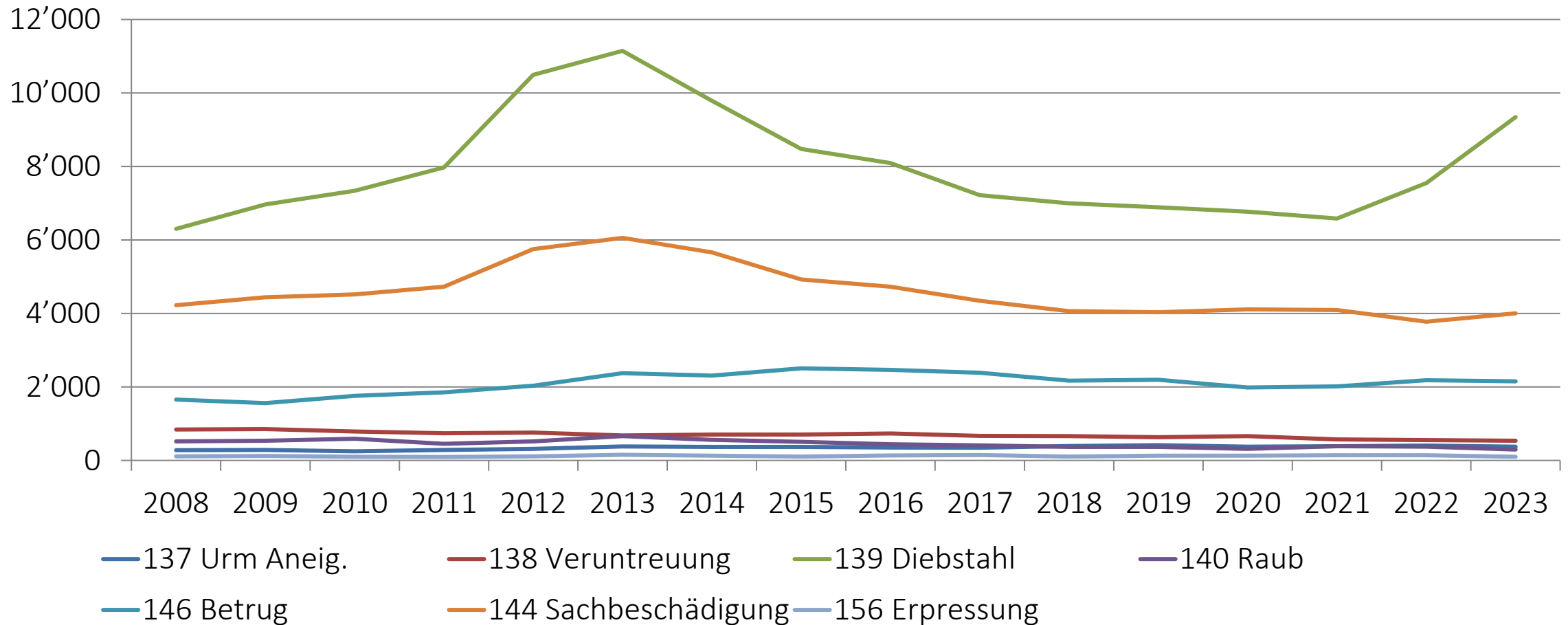
- Tätigkeitsdelikt (Diebstahl; h.L)
- Erfolgsdelikt (Nötigung)



[Postraub Fraumünster](#)

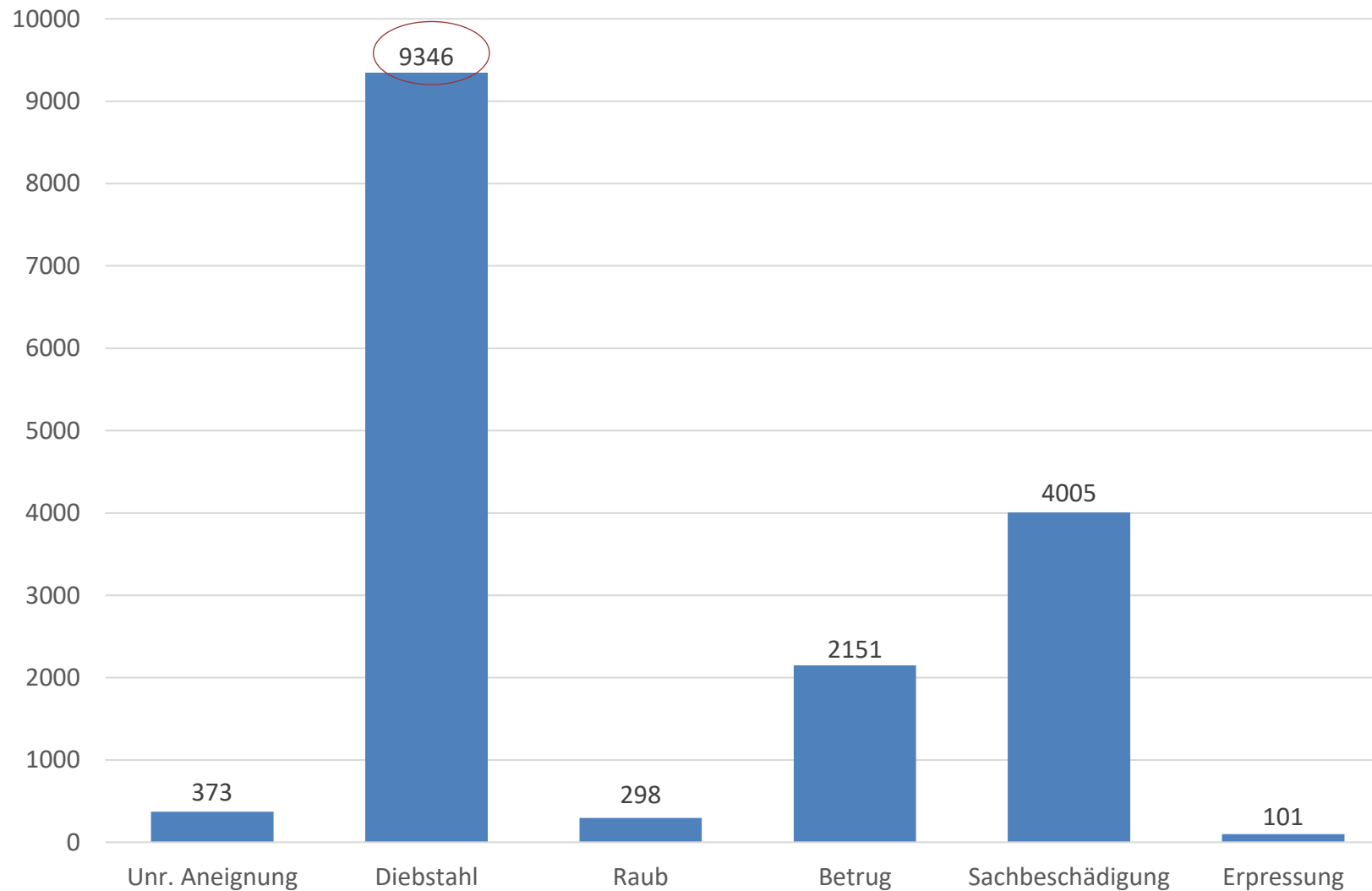
Verurteilungen Vermögensdelikte 2008-2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Verurteilungen Vermögensdelikte 2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



	2022		2023		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Gesamttotal Strafgesetzbuch	458 549	40,8%	522 558	38,5%	14%
Total gegen Leib und Leben	27 228	86,8%	27 777	86,5%	2%
Vollendete Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	42	100,0%	53	98,1%	26%
Versuchte Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	195	95,4%	229	93,9%	17%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	762	83,6%	880	83,5%	15%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	7 516	83,6%	7 440	84,7%	-1%
Total gegen das Vermögen	301 888	25,4%	354 967	24,3%	18%
Diebstahl ohne Fahrzeuge (Art. 139)	128 317	28,2%	155 487	28,6%	21%
davon Einbruchdiebstahl	25 452	17,9%	28 793	18,1%	13%
davon Entreissdiebstahl	850	19,6%	1 174	21,3%	38%
Fahrzeugdiebstahl (Art. 139)	46 385	4,9%	54 517	5,3%	18%
Raub (Art. 140)	1 941	52,2%	1 930	51,7%	-1%
Sachbeschädigung ohne Diebstahl (Art. 144)	39 859	21,0%	38 834	21,8%	-3%
Betrug (Art. 146)	24 195	40,5%	29 314	27,4%	21%
Erpressung (Art. 156)	1 770	15,3%	1 765	16,5%	0%
Konkurs- und Betreibungsdelikte (Art. 163–171)	1 940	97,8%	2 187	97,9%	13%

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 140 – Brigandage

1. Quiconque commet un vol en usant de violence à l'égard d'une personne, en la menaçant d'un danger imminent pour la vie ou l'intégrité corporelle ou en la mettant hors d'état de résister est puni d'une peine privative de liberté de six mois à dix ans.

Quiconque, pris en flagrant délit de vol, commet un des actes de contrainte mentionnés à l'al. 1 dans le but de garder la chose volée encourt la même peine.

2. Le brigandage est puni d'une peine privative de liberté d'un an au moins si son auteur se munit d'une arme à feu ou d'une autre arme dangereuse pour commettre le brigandage.

3. Le brigandage est puni d'une peine privative de liberté de deux ans au moins, si son auteur commet l'acte en qualité d'affilié à une bande formée pour commettre des brigandages ou des vols,

s'il montre de toute autre manière, par sa façon d'agir, qu'il est particulièrement dangereux.

4. L'auteur est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au moins s'il met la victime en danger de mort, lui fait subir une lésion corporelle grave ou la traite avec cruauté.



Art. 140 – Rapina

1. Chiunque commette un furto usando violenza contro una persona, minacciandola di un pericolo imminente alla vita o all'integrità corporale o rendendola incapace di opporre resistenza, è punito con una pena detentiva da sei mesi a dieci anni.

È punito con la stessa pena chiunque, sorpreso in flagrante reato di furto, commette uno degli atti di coazione menzionati nel comma 1 nell'intento di conservare la cosa rubata.

2. Il colpevole è punito con una pena detentiva non inferiore ad un anno²⁰¹ se, per commettere la rapina, si è munito di un'arma da fuoco o di un'altra arma pericolosa.

3. Il colpevole è punito con una pena detentiva non inferiore a due anni se ha eseguito la rapina come associato ad una banda intesa a commettere furti o rapine, o

per il modo in cui ha perpetrato la rapina, si dimostra comunque particolarmente pericoloso.

4. La pena è una pena detentiva non inferiore a cinque anni se il colpevole ha esposto la vittima a pericolo di morte, le ha cagionato una lesione personale grave o l'ha trattata con crudeltà.



Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Grundtatbestand

Räuberischer Diebstahl

Qualifikation Bewaffnung

Qualifikation Bandenmässigkeit

Qualifikation Gefährlichkeit

Qualifikation Lebensgefahr

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Grundtatbestand

Räuberischer Diebstahl

Qualifikation Bewaffnung

Qualifikation Bandenmässigkeit

Qualifikation Gefährlichkeit

Qualifikation Lebensgefahr

Raub

[Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB](#)

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 140 – Raub

- Zürich, 1. September 1997, 10.30 Uhr: Im Innenhof der Fraumünsterpost stehen mehr als 70 Millionen Franken zum Transport in die Nationalbank bereit.
- Fünf junge Männer wissen davon durch einen weiteren Komplizen, einen Aushilfsmitarbeiter der Post.



[Postraub Fraumünster](#)

Art. 140 – Raub

- Sie fahren in einem gestohlenen Lieferwagen zur Fraumünsterpost. Das Auto ist als Servicewagen der Telecom getarnt.
- Die Räuber bedrohen die Angestellten mit einer ungeladenen Kalashnikow.
- Sie erbeuten in vier Minuten 53 Mio Franken, zwei Kisten müssen sie stehen lassen, weil der Kofferraum zu klein ist.



[Postraub Fraumünster](#)

Art. 140 – Raub

1. **Wer** mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatobjekt

–Tathandlung

–Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

Täter

- Jedermannsdelikt



[Postraub Fraumünster](#)

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatobjekt

–Tathandlung

–Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

Tatopfer

- Gewahrsamsinhaber – [BGE 113 IV 63](#)
- Gewahrsamshüter – [BGE 113 IV 63](#)
- Gewahrsamshelfer – [8G.59/2003](#)
- (Sympathieperson)



Art. 115 StPO – Geschädigte Person

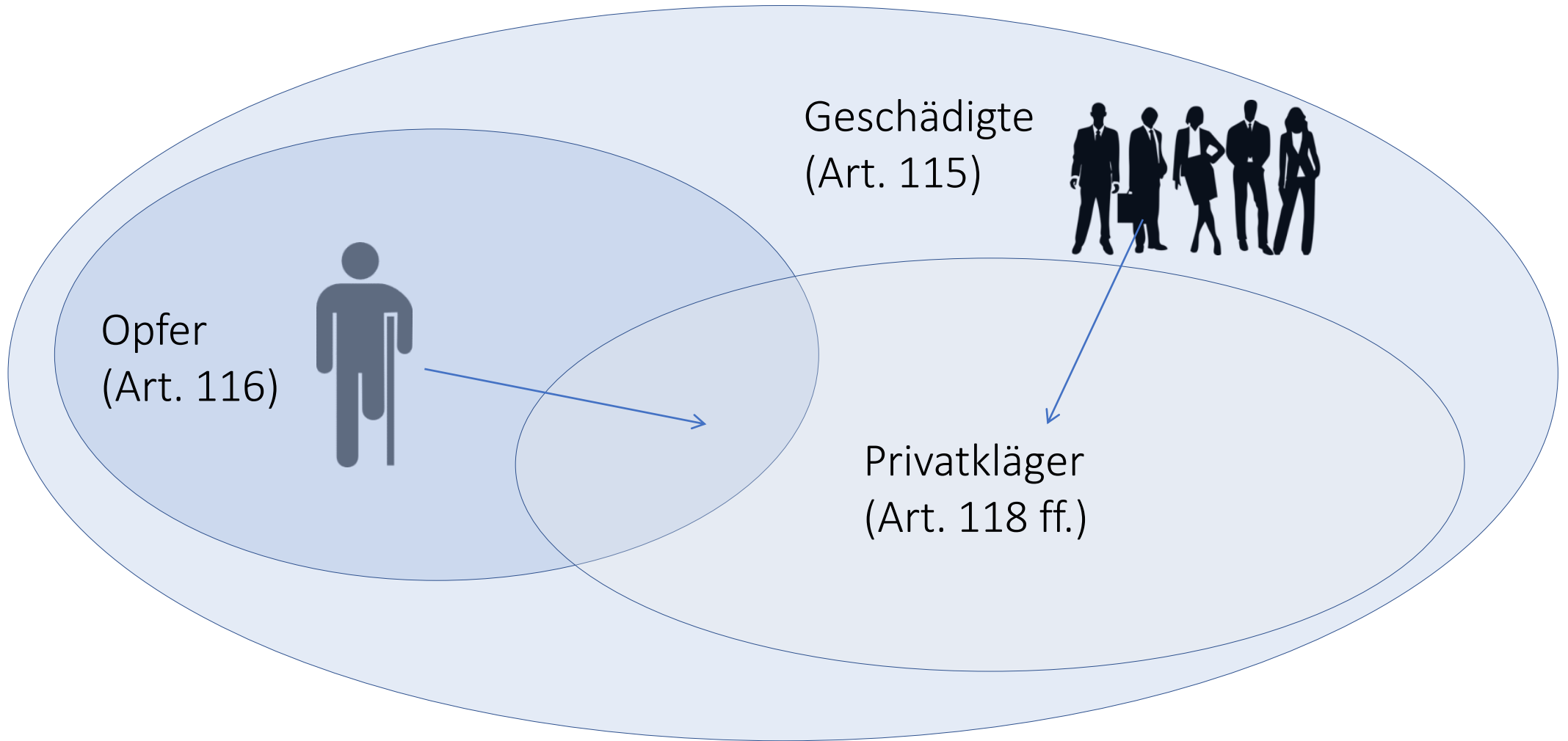
¹ Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 116 StPO – Opfer

¹ Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer **körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität** unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung



Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt (fremde bewegliche Sache)
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Tatobjekt

- **Fremd:** Nicht im Alleineigentum, nicht herrenlos, derelinquiert oder verkehrsunfähig.
- **Beweglich:** Fahrnis ([Art. 713 ZGB](#)), kein Grundstück ([Art. 655 ZGB](#))
- **Sache:** Körperliche ([Art. 713 ZGB](#)) Sache, keine Forderung oder Daten.



[Postraub Fraumünster](#)

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung (qualifizierte Nötigung)
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

«Raub ist Diebstahl unter Einsatz einer qualifizierten Nötigung»

Felix Bommer



Art. 181 – Nötigung

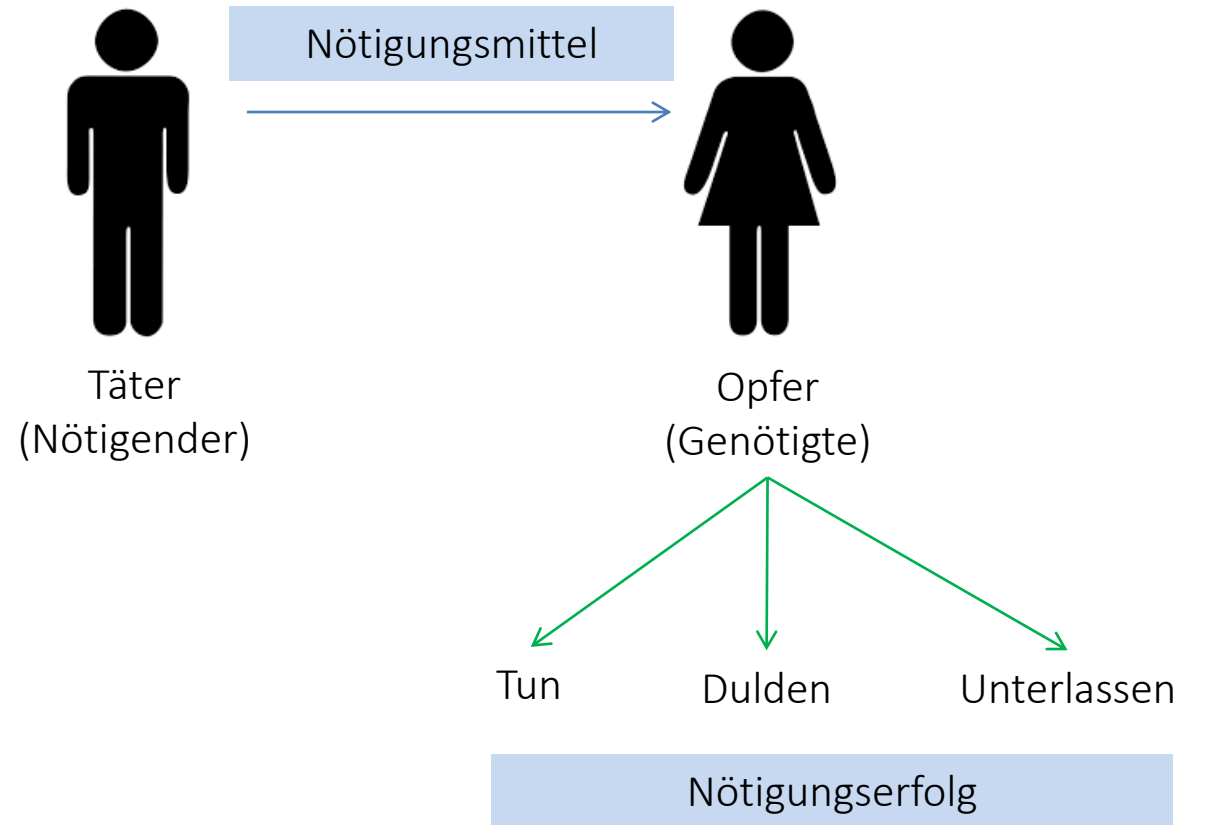
Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

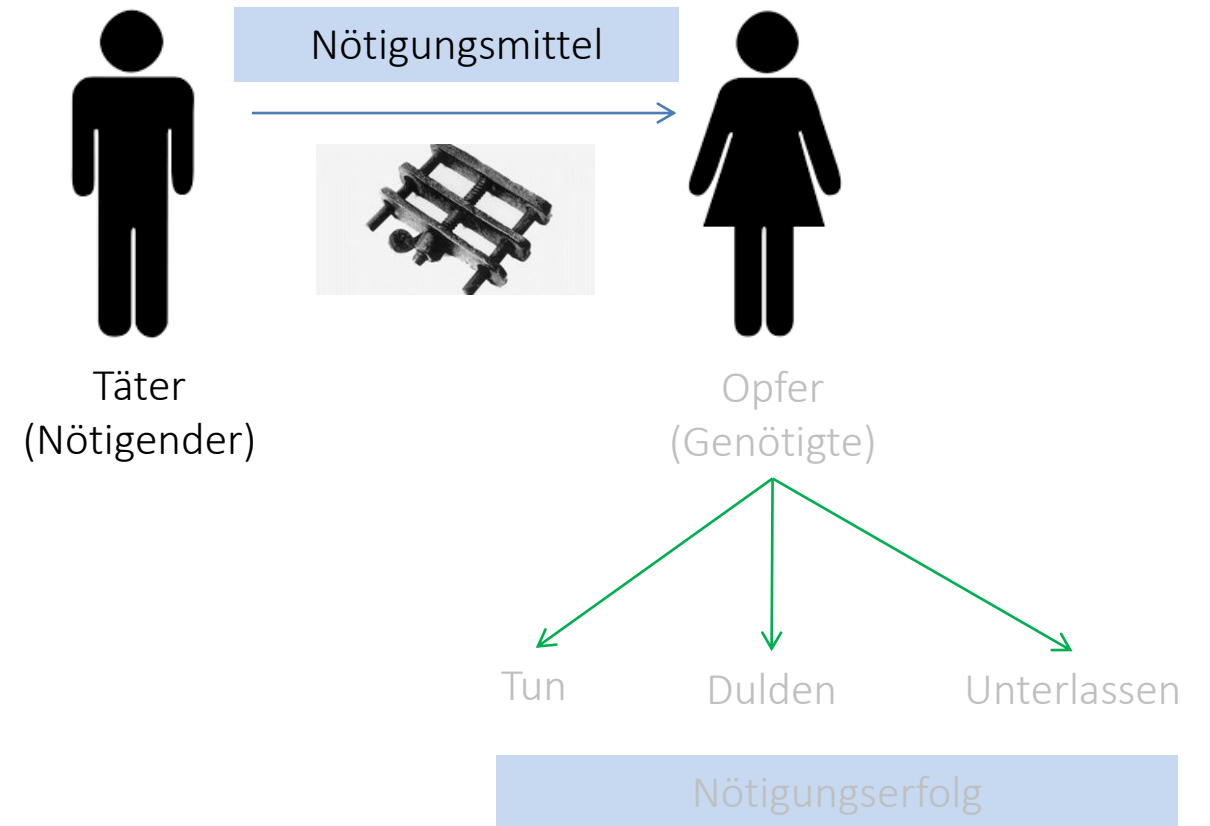
Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



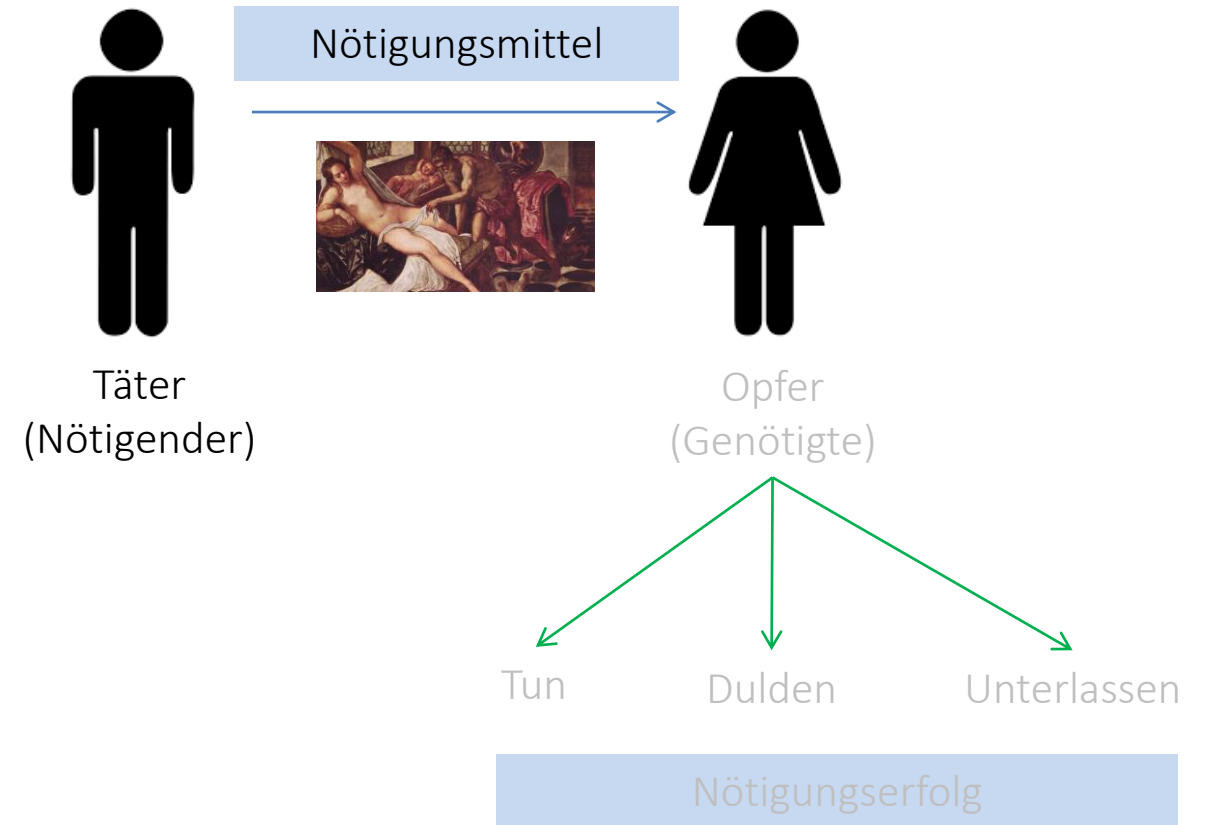
Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



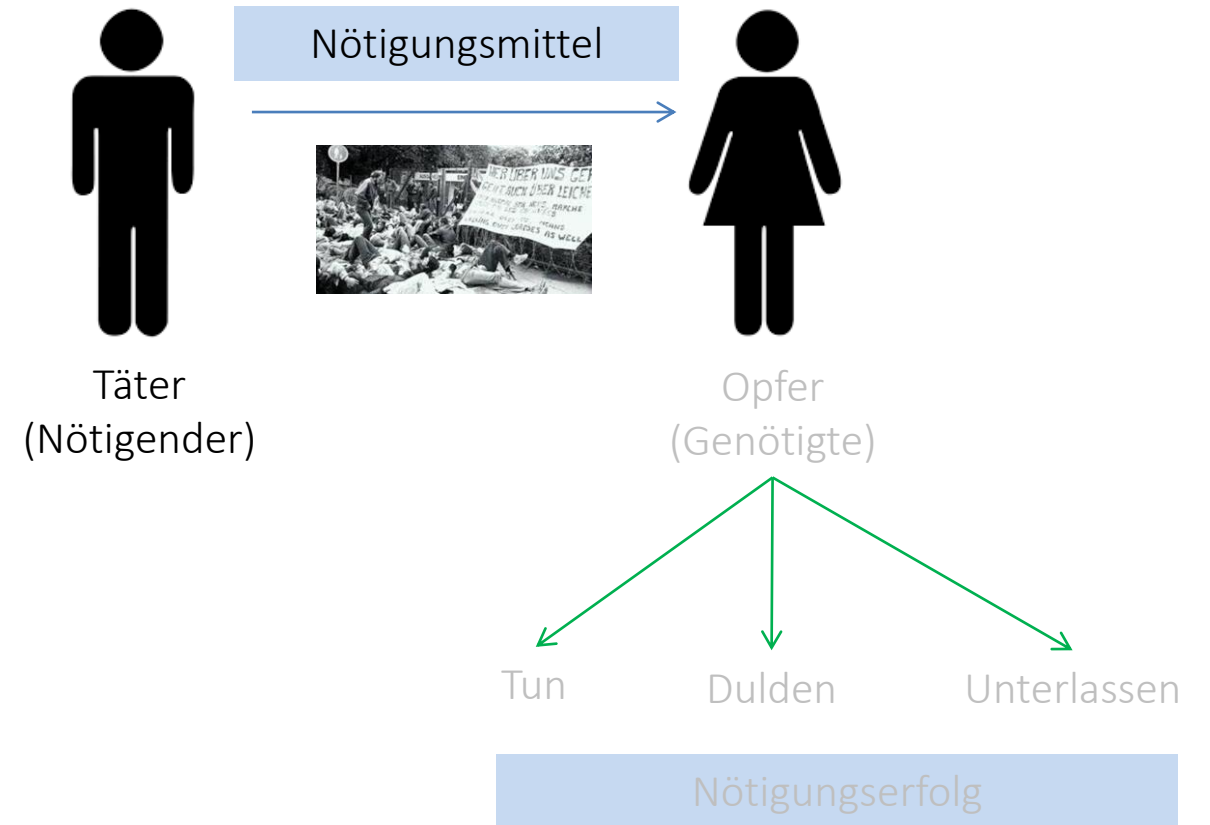
Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



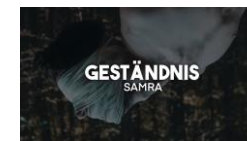
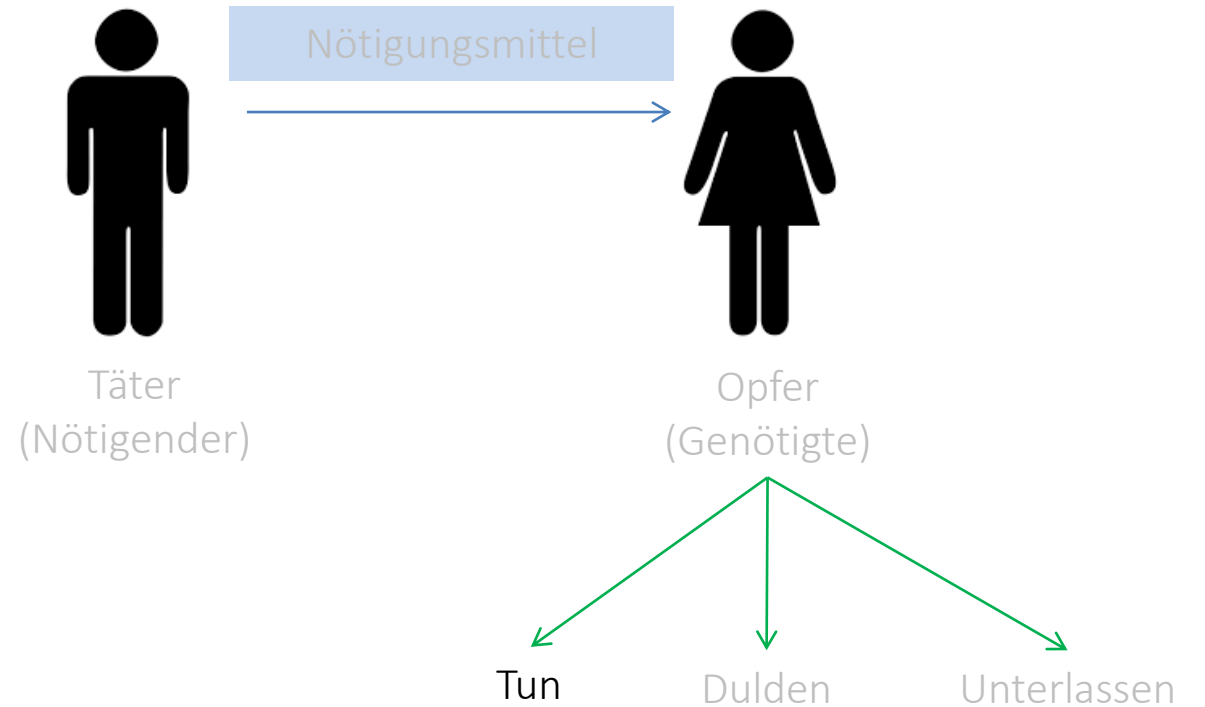
Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 181 – Nötigung

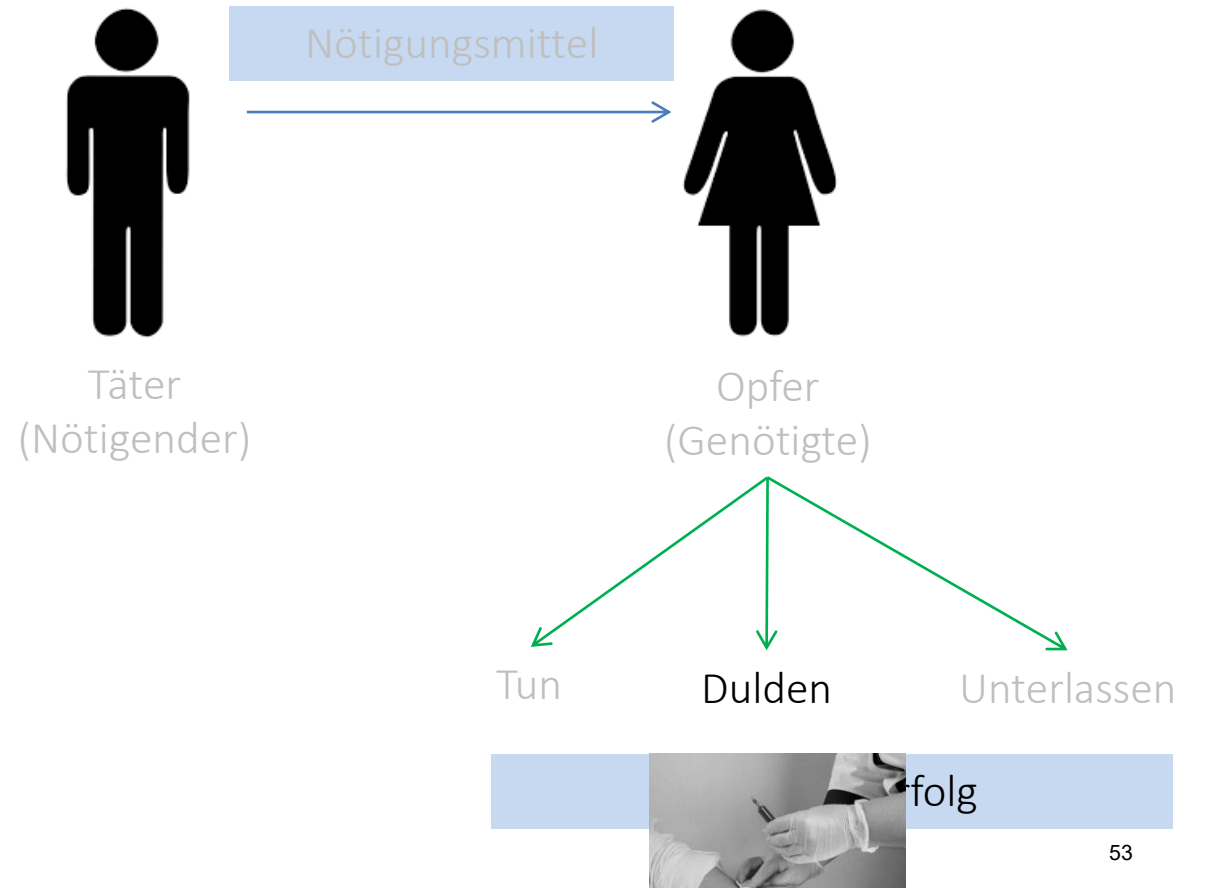
Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Nötigungserfolg

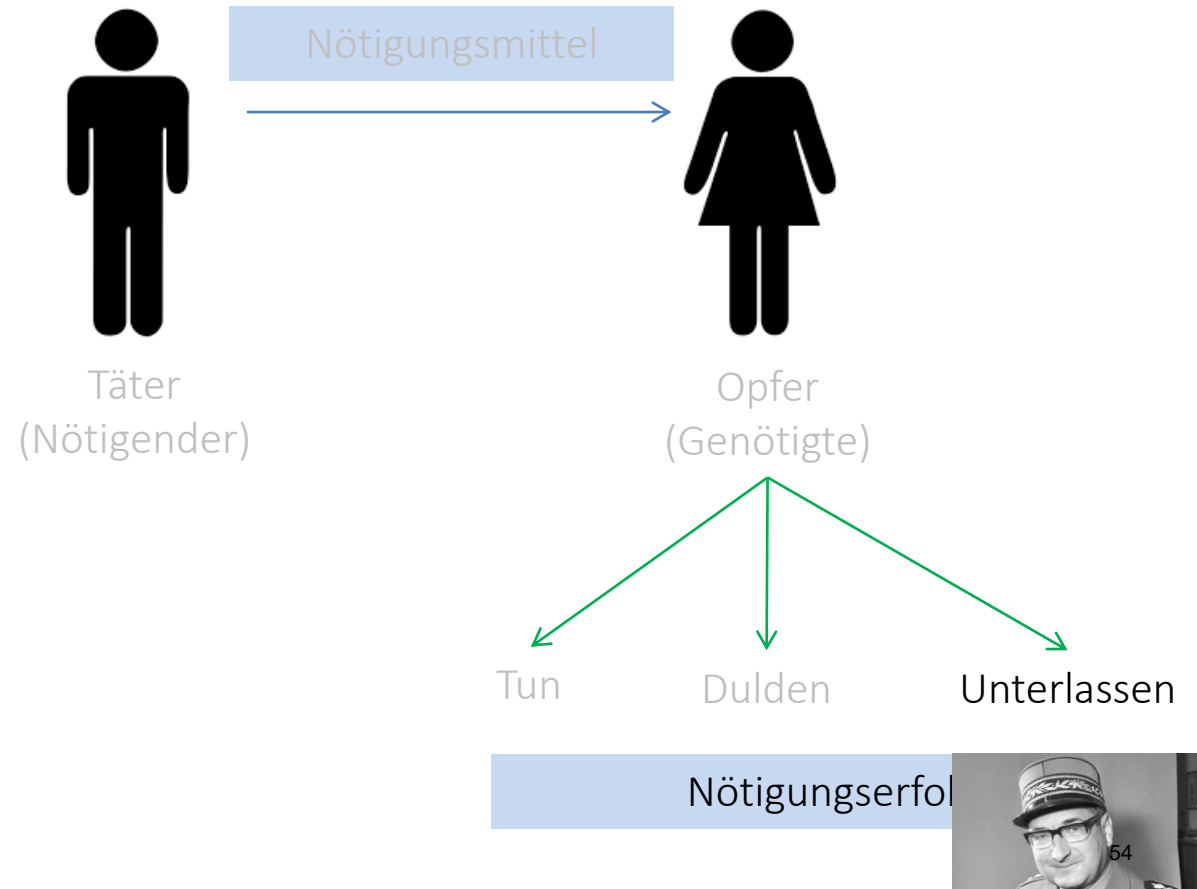
Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatobjekt

–Tathandlung (qualifizierte Nötigung)

–Taterfolg

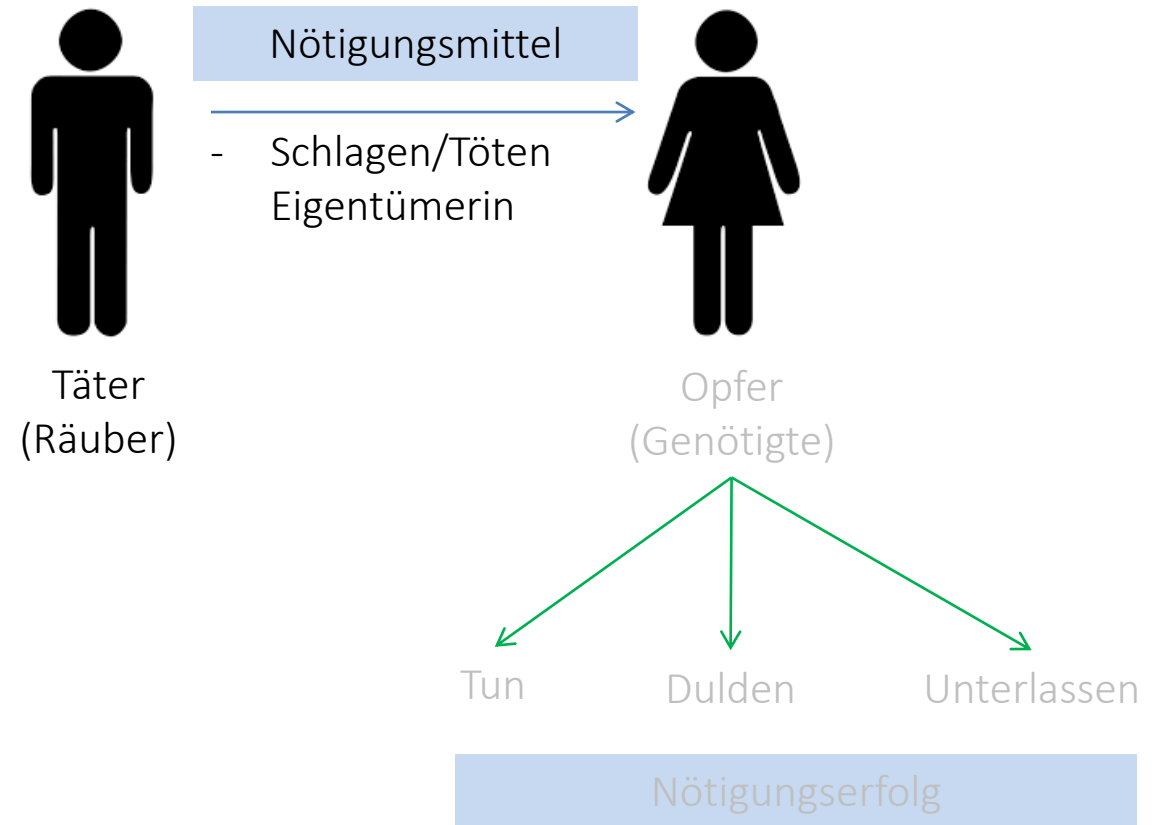
Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.



Tathandlung: qualifizierte Nötigung

«Gewalt ist die unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper des Opfers [...]
Die Gewalt muss darauf gerichtet sein, den Widerstand des Opfers zu brechen.»

[BGE 133 IV 207](#)

Raubmord im Villenquartier
Eine 73-jährige Frau ist in ihrem Küsnachter Haus beraubt und getötet worden. Das Mordopfer lebte alleine in einer Villa im Ortsteil Goldbach. Die Staatsanwaltschaft meldet die Verhaftung von mehreren Tatverdächtigen.



«Überraschend anders – unsere KV-Lehre.» Profil E / M
Jetzt bewerben
SVA Zürich

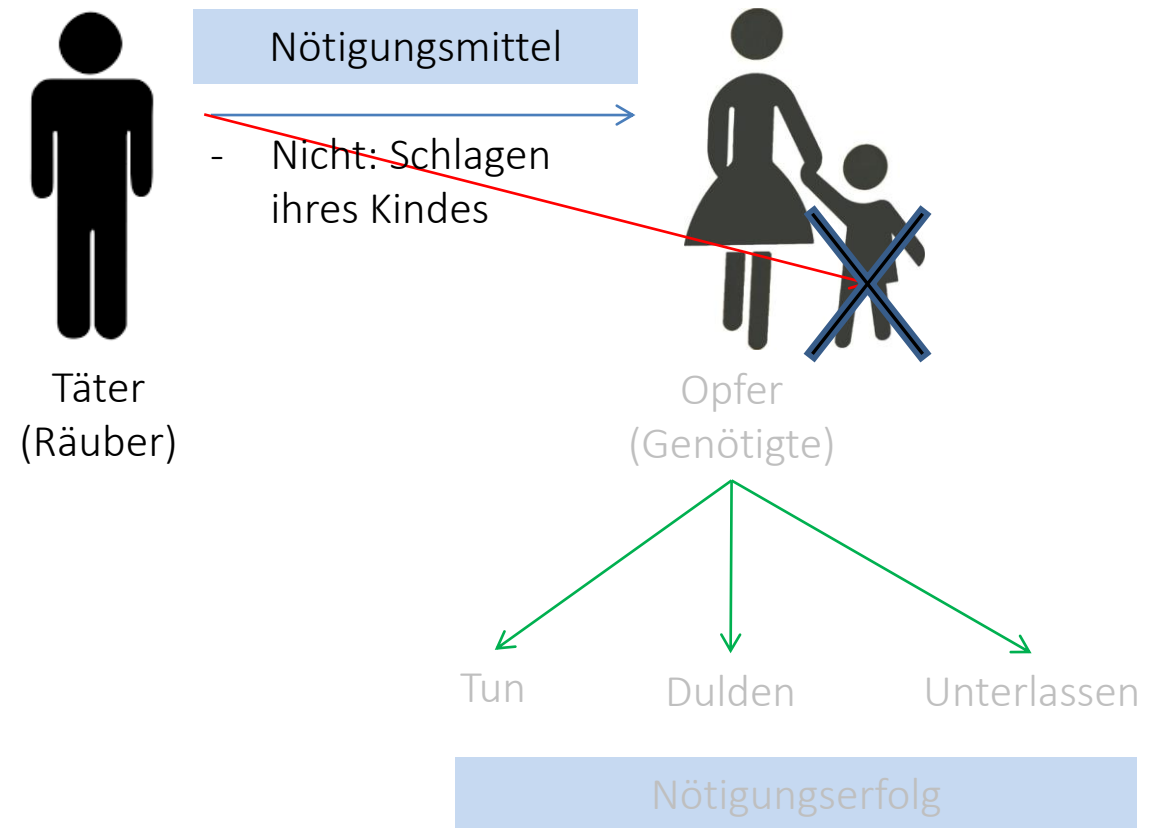
Etwas gesehen, etwas geschehen?
Haben Sie etwas Spannendes gesehen oder gehört?
Schicken Sie uns ihr Bild oder Video per E-Mail an webredaktion@zsz.ch oder informieren Sie uns telefonisch unter der

In diesem Haus im Küsnachter Quartier Goldbach ereignete sich die Bluttat.
Bild: Patrick Gutenberg

[ZSZ](#)

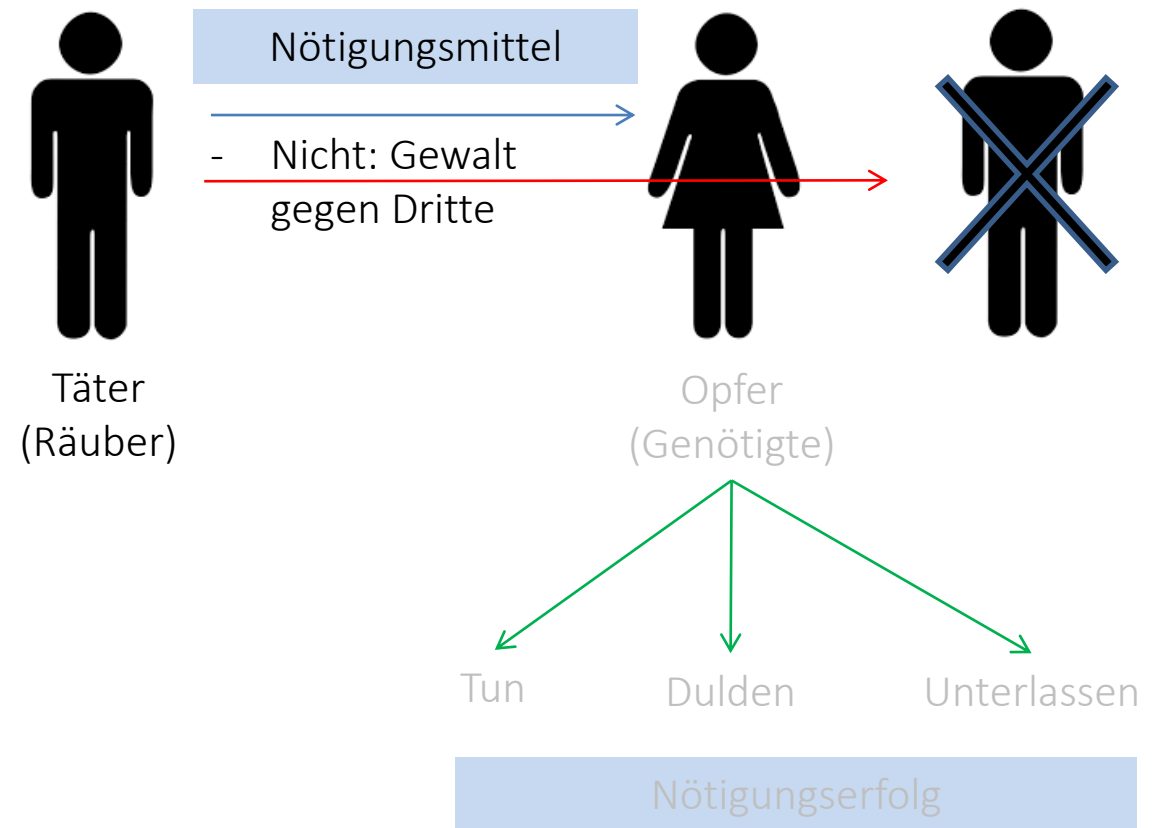
Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.



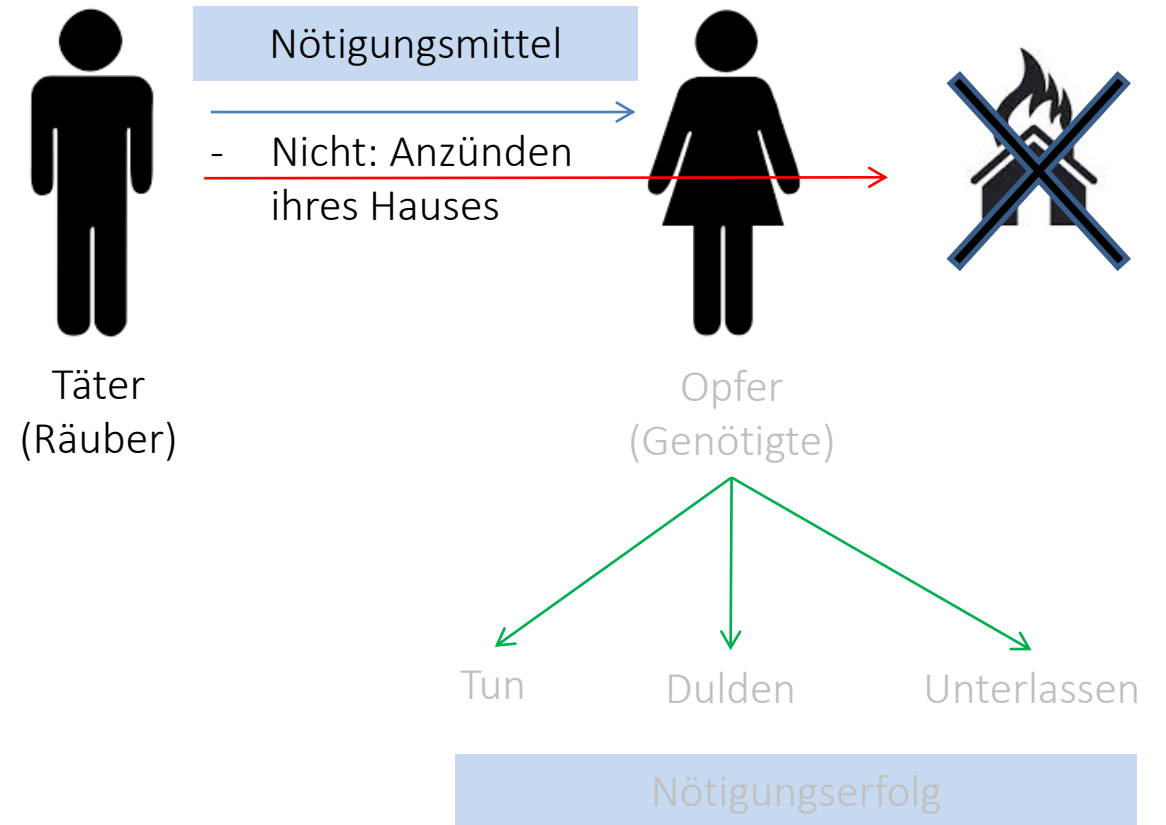
Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.



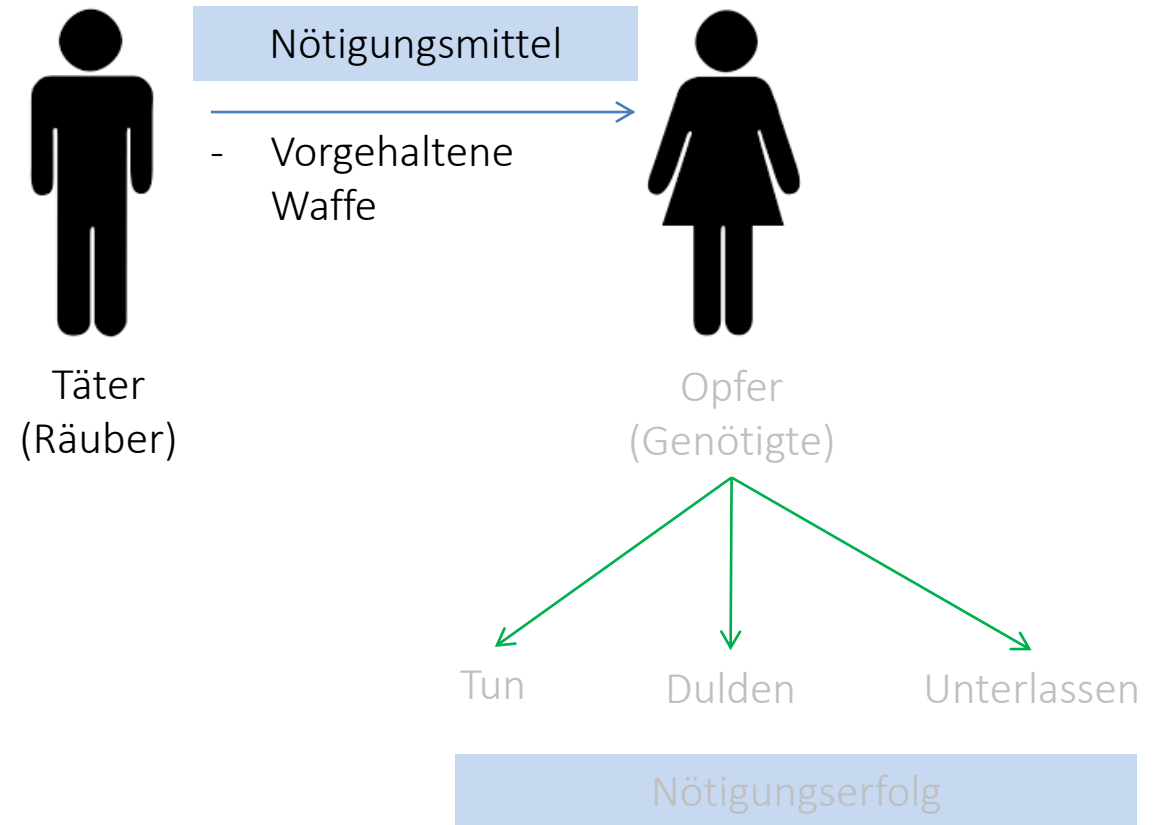
Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.



Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.



Tathandlung: qualifizierte Nötigung

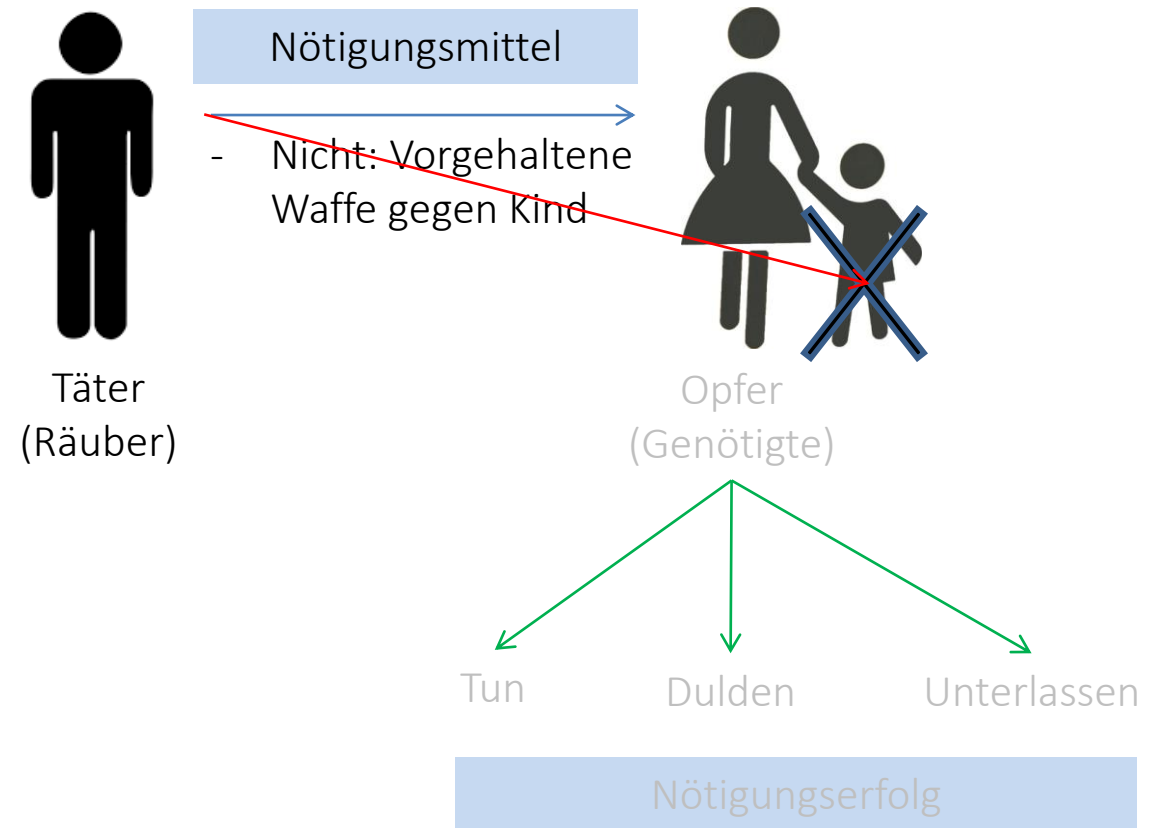
- Erhebliche Drohung
- Explizit oder konkludent
- Nicht: ernst gemeint
- Ernst genommene Drohung



BSK StGB⁴-Niggli/Riedo Art. 140 N 29

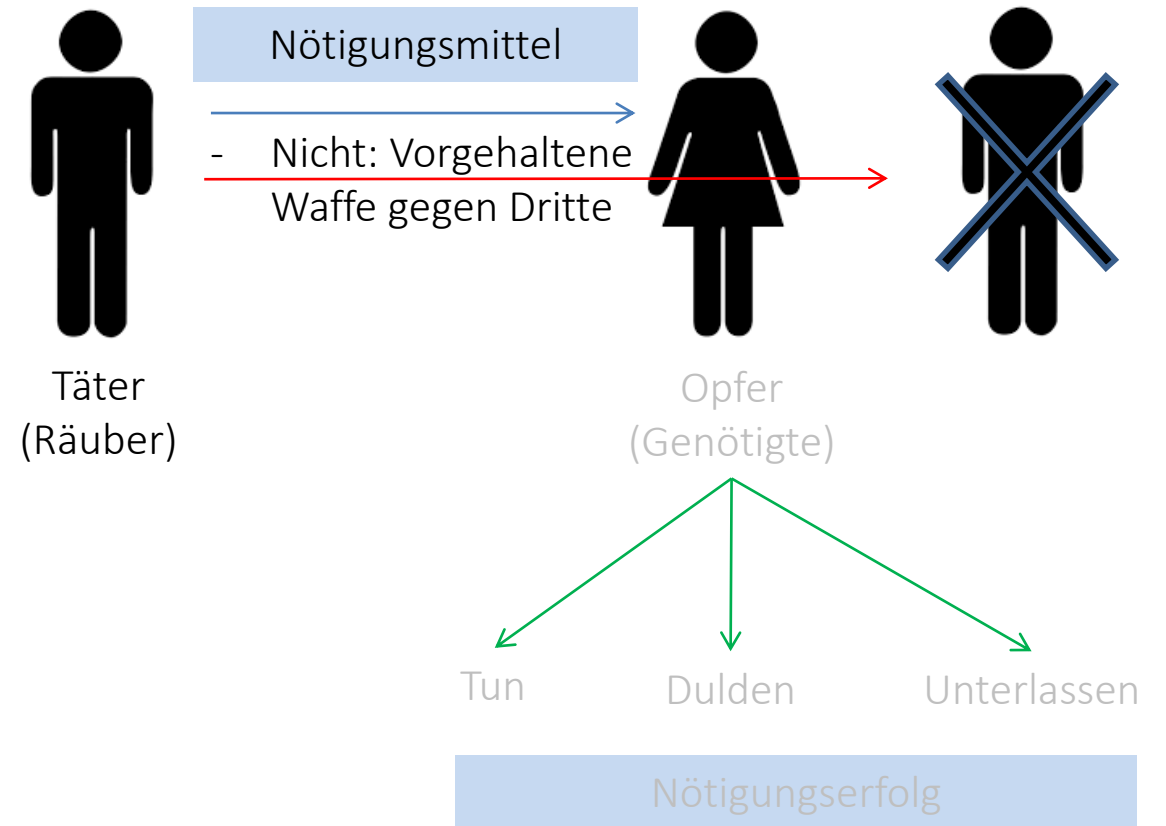
Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.



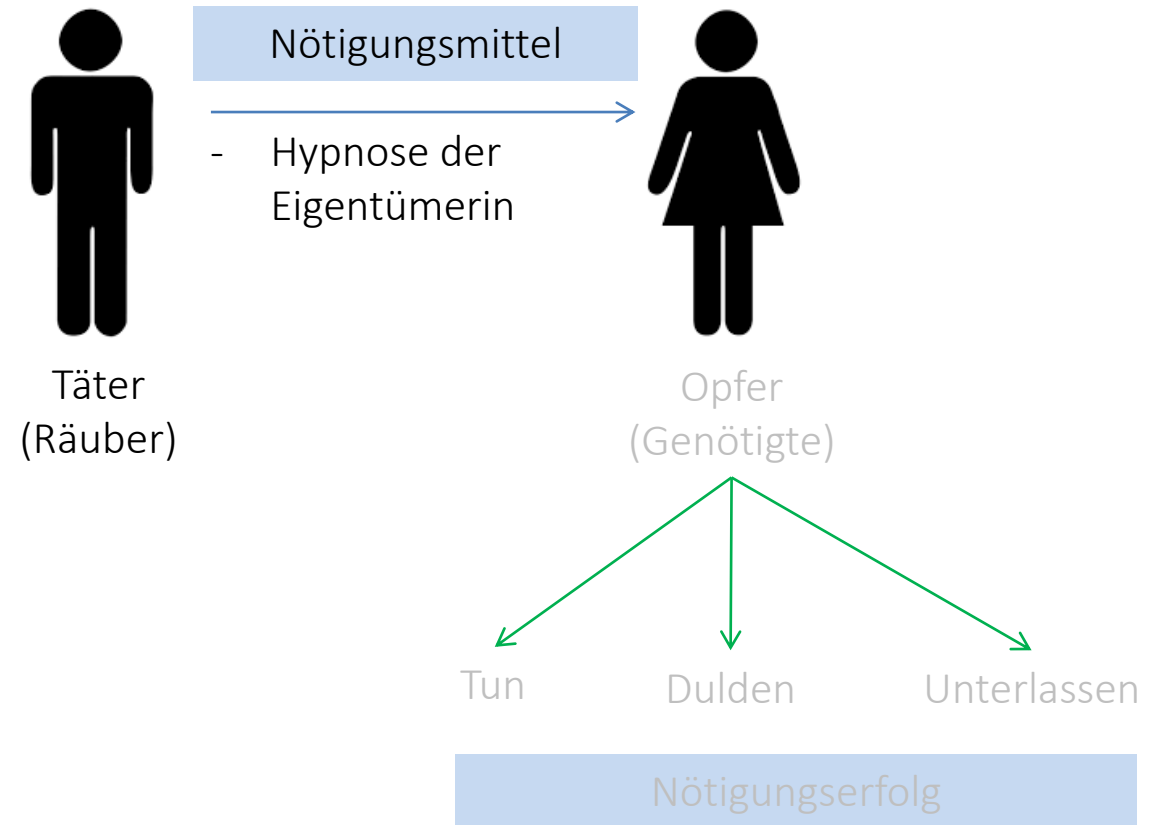
Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.



Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.



Tathandlung: qualifizierte Nötigung

- Betäubung
- Narkose
- Hypnose
- Einsperren



[Simpsons/Groening](#)

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

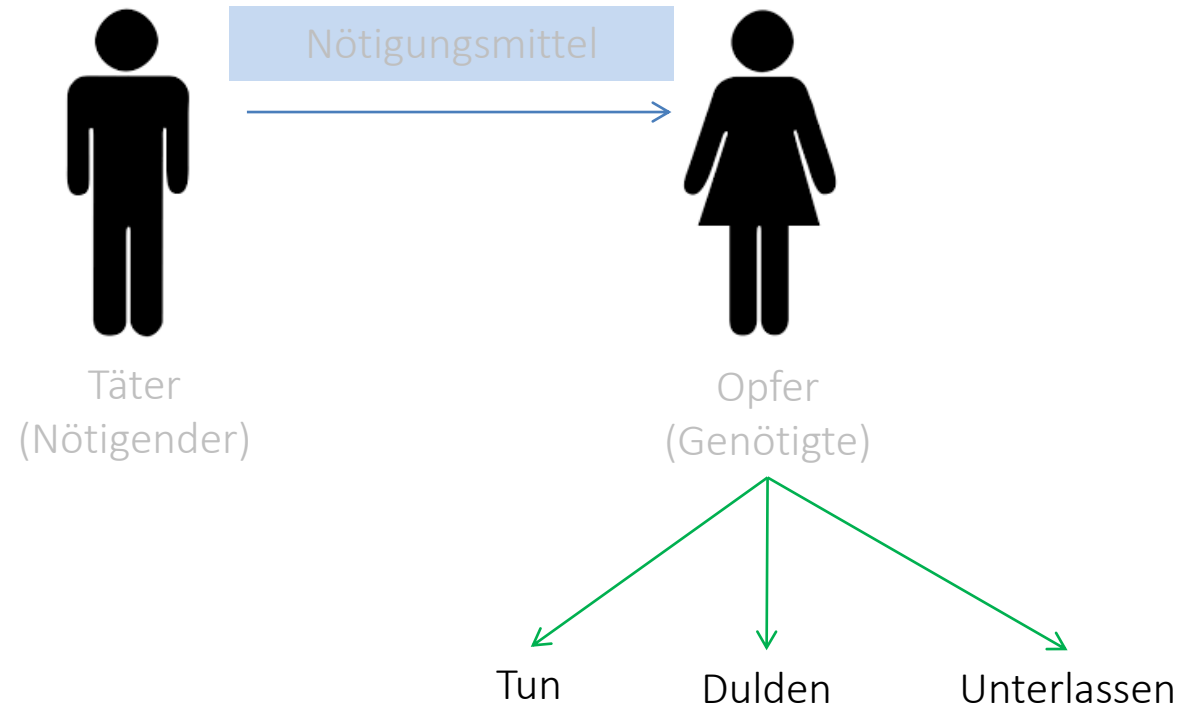
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

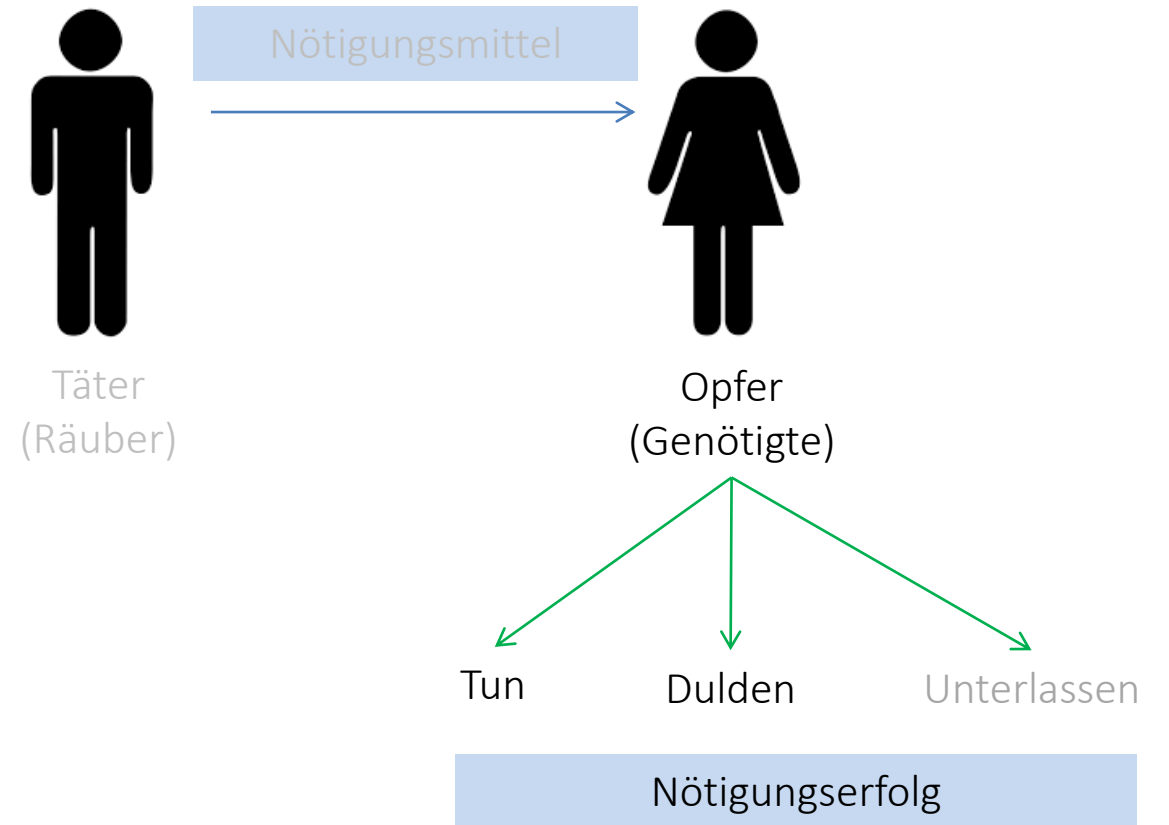
Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Taterfolg: Dulden Wegnahme

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.



Taterfolg: Diebstahl

Taterfolg der qualifizierten Nötigung ist, dass das Opfer die Sache herausgibt (tun) oder deren Wegnahme akzeptiert (duldet).



Taterfolg: Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Taterfolg: Diebstahl

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104



1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Vorsatz

- Wissentlicher Einsatz von Gewalt
- Wissen/FMH: Eignung Willensbeugung
- Wollen/IKN: Erduldung Wegnahme

- Wissen: fremde bewegliche Sache
- Aneignungsabsicht (dauernd enteignen)
- Aneignungsabsicht (vorüberg. zueignen)
- Absicht unrechtmässiger Bereicherung



Subjektiver Tatbestand Diebstahl

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Räuberischer Diebstahl

[Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB](#)

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Grundtatbestand

Räuberischer Diebstahl

Qualifikation Bewaffnung

Qualifikation Bandenmässigkeit

Qualifikation Gefährlichkeit

Qualifikation Lebensgefahr

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

- Margrit Stämpfli zieht in Umziehkabine der Migros Marktgasse/BE eigenen Pullover über fremden an.
BGE 92 IV 89
- Fiktive Erweiterung: An der Kasse wird sie von Warenhausdetektiv gestellt. Sie bedroht ihn mit Waffe, um Warenhaus verlassen zu können.



[Zalando](#)

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Absicht Beutesicherung

Täter

– Diebin



[Zalando](#)

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Absicht Beutesicherung

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Absicht Beutesicherung

Art. 140 – Brigandage

Quiconque, pris **en flagrant délit de vol**, commet un des actes de contrainte mentionnés à l'al. 1 dans le but de garder la chose volée encourt la même peine.

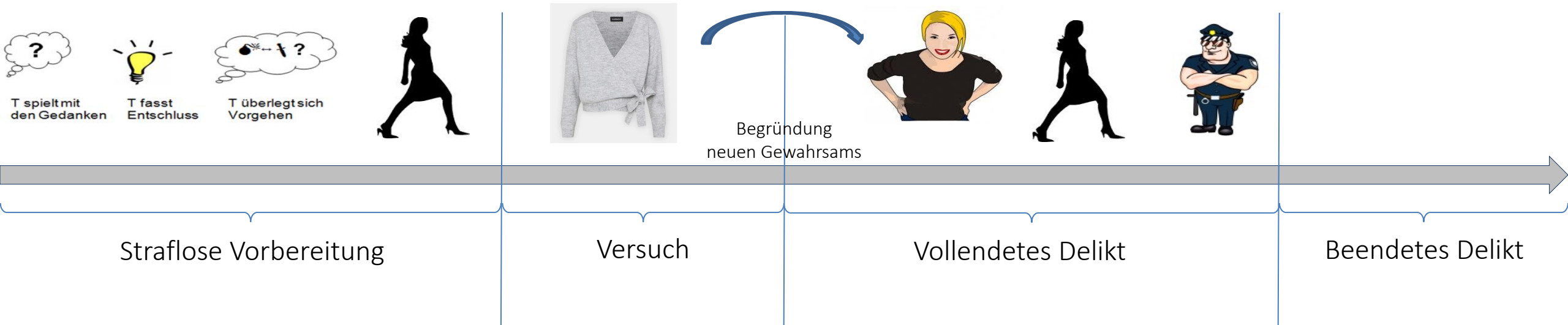


Art. 140 – Rapina

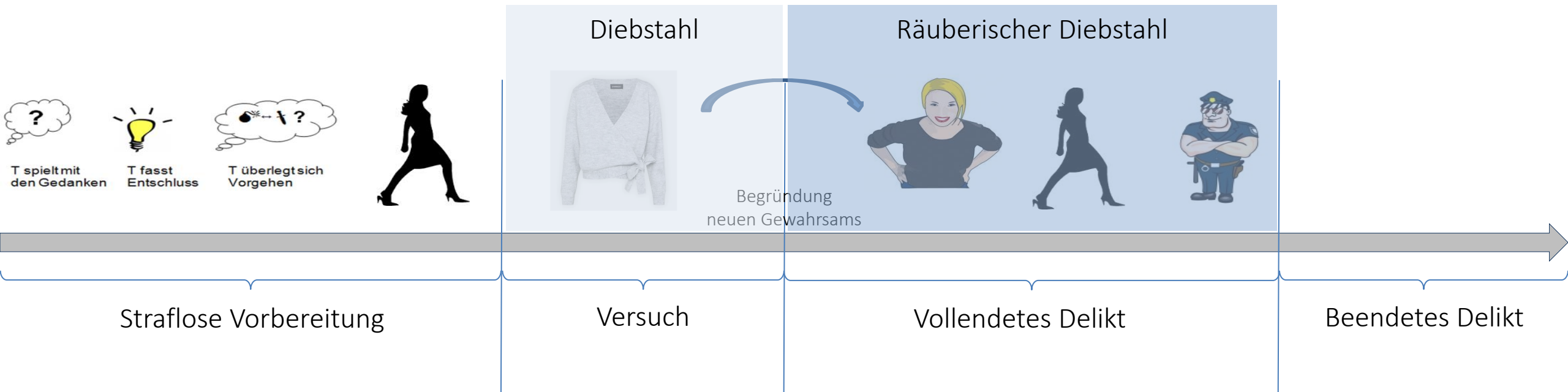
È punito con la stessa pena chiunque, sorpreso **in flagrante reato di furto**, commette uno degli atti di coazione menzionati nel comma 1 nell'intento di conservare la cosa rubata.



In flagranti



Tathandlung: Wegnahme



Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Absicht Beutesicherung

Tatopfer

- Gewahrsamsinhaber – [BGE 113 IV 63](#)
- Gewahrsamshüter – [BGE 113 IV 63](#)
- Gewahrsamshelfer – [8G.59/2003](#)
- Polizei, Detektiv, Securitas etc.
- (Sympathieperson)



[Zalando](#)

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Absicht Beutesicherung

Tatobjekt

- **Fremd:** Nicht im Alleineigentum, nicht herrenlos, derelinquiert oder verkehrsunfähig.
- **Beweglich:** Fahrnis ([Art. 713 ZGB](#)), kein Grundstück ([Art. 655 ZGB](#))
- **Sache:** Körperliche ([Art. 713 ZGB](#)) Sache, keine Forderung oder Daten.



[Zalando](#)

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand

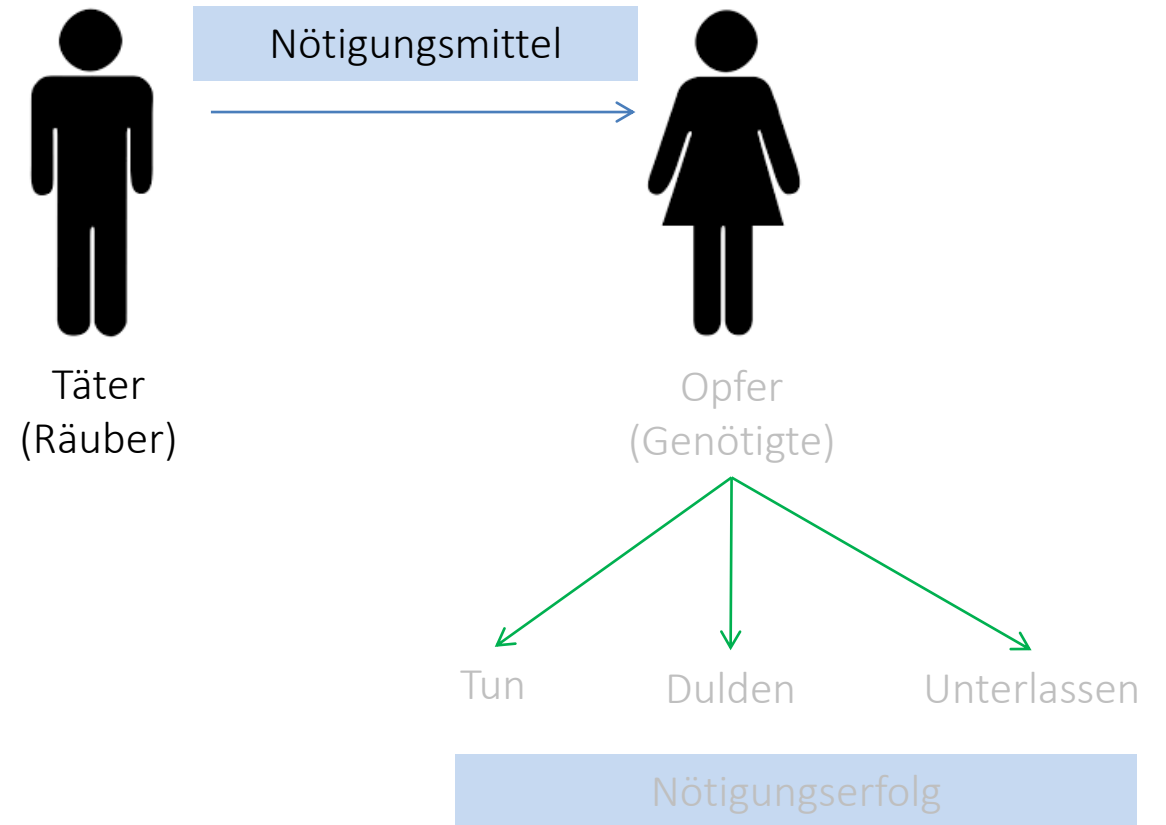
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Absicht Beutesicherung

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit **Gewalt** gegen eine Person oder unter **Androhung** gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum **Widerstand** unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.



Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Absicht Beutesicherung

Taterfolg

«Nach dem Gesetzeswortlaut ist nicht notwendig, dass es ihm auch gelingt, die Beute in Sicherheit zu bringen; es genügt, wenn er in Sicherungsabsicht die entsprechenden Nötigungshandlungen vornimmt»



PK StGB⁴-Trenchel/Crameri, Art. 140 N 12;
a.A. Stratenwerth/Bommer BTI⁸ § 13 N 126

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Absicht Beutesicherung

Vorsatz

- Wissen: fremde bewegliche Sache
- Wissentlicher Einsatz von Gewalt etc.
- Wissen/FMH: Eignung Willensbeugung



Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Absicht Beutesicherung

Absicht

- Absicht Beutesicherung

- Aneignungsabsicht (dauernd enteignen)

- Aneignungsabsicht (vorüberg. zueignen)

- Absicht unrechtmässiger Bereicherung



Subjektiver Tatbestand Diebstahl

Absicht

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv
	<ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tatmittel– Tathandlung– (Taterfolg)– ...– ...– ...	<ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN – Aneignungsabsicht– Bereicherungsabsicht– Beutesicherungsabsicht
	[kupiertes Erfolgsdelikt] [überschiessende Innentendenz]	

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Absicht Beutesicherung

Raub

Qualifikationen

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Grundtatbestand

Räuberischer Diebstahl

Qualifikation Bewaffnung

Qualifikation Bandenmässigkeit

Qualifikation Gefährlichkeit

Qualifikation Lebensgefahr

Bewaffnung

- «abstraktes Gefährdungsdelikt»
BGE 124 IV 97
- Mitführen funktionstüchtiger, geladener,
nicht durchgeladene Feuerwaffe
BGE 111 IV 49
- Gefährliche Hieb- und Stichwaffen
- Nicht: Luftgewehr
- Sachliches Merkmal



Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Grundtatbestand

Räuberischer Diebstahl

Qualifikation Bewaffnung

Qualifikation Bandenmässigkeit

Qualifikation Gefährlichkeit

Qualifikation Lebensgefahr

Bandenmässigkeit

« [...] Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusser-ten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken.» – [BGE 135 IV 158](#)



pc-schleitheim

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Grundtatbestand

Räuberischer Diebstahl

Qualifikation Bewaffnung

Qualifikation Bandenmässigkeit

Qualifikation Gefährlichkeit

Qualifikation Lebensgefahr

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe **nicht unter fünf Jahren**, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Grundtatbestand

Räuberischer Diebstahl

Qualifikation Bewaffnung

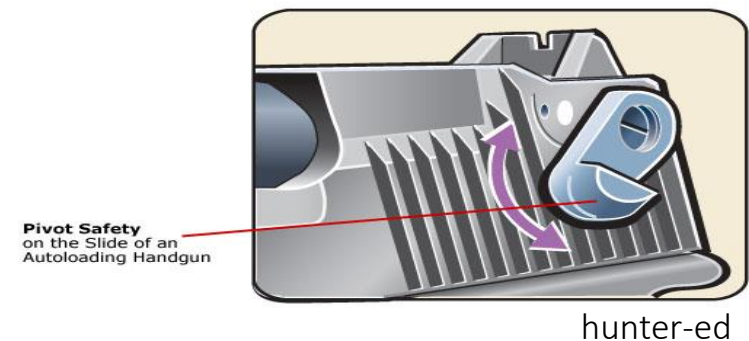
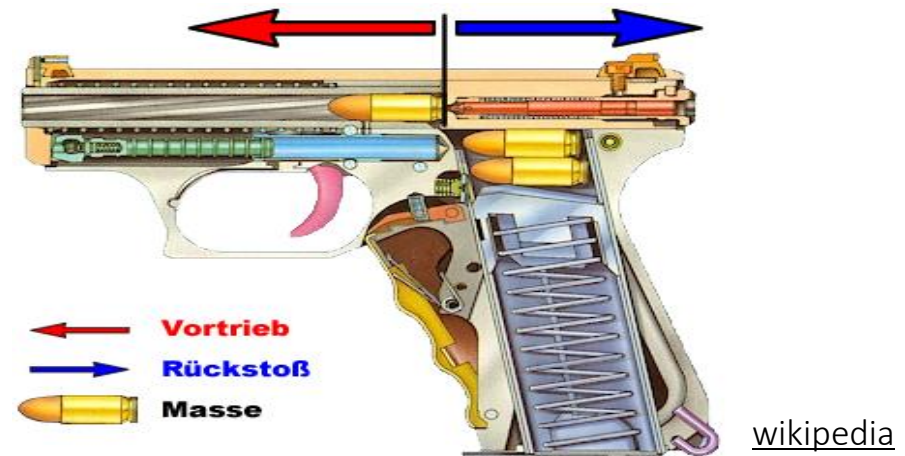
Qualifikation Bandenmässigkeit

Qualifikation Gefährlichkeit

Qualifikation Lebensgefahr

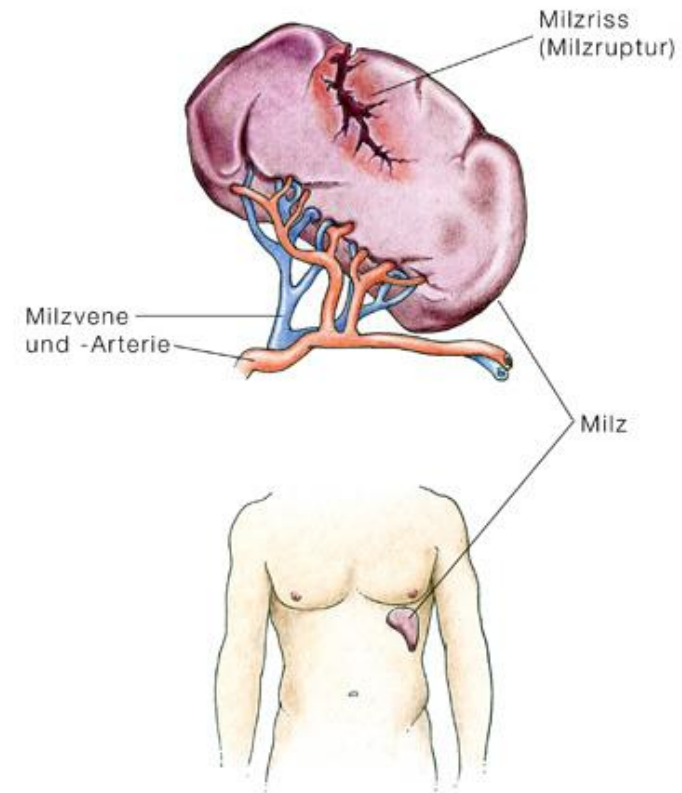
Lebensgefahr

- Durchgeladen, entsichert, Finger am Abzug
[6B 737/2009](#)
- Schussabgabe mit Waffe
- Rasierklinge am Hals
[6B 491/2009](#) (e contrario)
- Knebelung mit Erstickungsgefahr
AppG/BS, 7. 2. 2003



Schwere Körperverletzung

- Tatsächlicher Einsatz von Waffen
- Lex specialis zu Art. 122 StGB



Raub

[Art. 140 StGB](#)

Diskussion

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt (fremde bewegliche Sache)
- Tathandlung
 - Gewalt
 - Androhung Gefahr für Leib/Leben
 - Widerstandsunfähig
- Taterfolg (Wegnahme)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Absicht dauernd enteignen/vorüb. zueignen
- Absicht unrechtmässige Bereicherung

Biberstein

- Am 24. März 1986 betrat L. in blauem Overall und Maske die Post in Biberstein.
- Zunächst bedrohte er die am Schalter stehende Postbeamtin A. mit einer geladenen Pistole und verlangte Bargeld.
- Sie schob ihm die Münzen zu, die auf dem Schalter lagen. Er verlangte er mehr Geld und drohte, er würde schiessen.



Biberstein

- Sodann richtete er die Waffe gegen die rechts von ihm stehende Postkundin B. und drohte nochmals, er wolle mehr Geld und er würde schießen, er sei nervös.
- Dann packte A. Bargeld (Fr. 2'946.--) in die Tasche und übergab dieses dem Angeklagten – [BGE 113 IV 63](#)



Japanische Touristen

- Ägypter F. sprach an verschiedenen Orten in der Schweiz allein reisende japanische Touristen an.
- Er offerierte ihnen ein Getränk, in welches er zuvor 2-3 Tabletten Rohypnol (Schlafmittel) gemischt hatte.



[ursflueeler](#)

Japanische Touristen

- Als sie davon betäubt waren, nahm er ihnen Bargeld, Checks, Fotokamera etc. ab.
- Um den Zugang zu japanischen Opfern zu erleichtern, eignete er sich einige japanische Sprachkenntnisse an. [BGE 116 IV 312](#)



[ursflueeler](#)

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt (fremde bewegliche Sache)
- Tathandlung
 - Gewalt
 - Androhung Gefahr für Leib/Leben
 - Widerstandsunfähig
- Taterfolg (Wegnahme)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Absicht dauernd enteignen/vorüb. zueignen
- Absicht unrechtmässige Bereicherung

Grausi

- Die 73-jährige A. spazierte – ihre Handtasche am linken Arm – am späteren Nachmittag des 7. Juni 2004 in Luzern dem Quai entlang.
- Hinter ihr ging X. Er beschloss, ihr die Handtasche zu entreissen. Er dachte, es wäre ein Leichtes.
- Er lief auf das Opfer zu, packte die Handtasche und zog daran, um sie zu behändigen.



[Onetz](#)

Grausi

- Dies gelang ihm zunächst nicht, weil A. die Tasche festhielt.
- Durch das Zerren kam sie zu Fall und wurde mitgerissen, bis sie die Tasche nicht mehr halten konnte.
- Die Beute betrug Fr. 170.–
[BGE 133 IV 207](#)



[Onetz](#)

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt (fremde bewegliche Sache)
- Tathandlung
 - Gewalt
 - Androhung Gefahr für Leib/Leben
 - Widerstandsunfähig
- Taterfolg (Wegnahme)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Absicht dauernd enteignen/vorüb. zueignen
- Absicht unrechtmässige Bereicherung

Grausi

«Die Gewalt muss darauf gerichtet sein, den Widerstand des Opfers zu brechen. [...] Zu fragen ist..., ob die Einwirkung auf den Körper einen Schweregrad erreicht hat, der... genügt, um dem Opfer eine wirksame Gegenwehr zu verunmöglichen oder doch wesentlich zu erschweren. Als ungenügend erscheint ein kurzes Packen am Arm, ein Anrempeln zur Ablenkung oder der blosser Griff an die Gesässtasche.» – [BGE 133 IV 207](#)



[Onetz](#)

Fraumünster

Qualifikationen?



Raub

Zusammenfassung

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

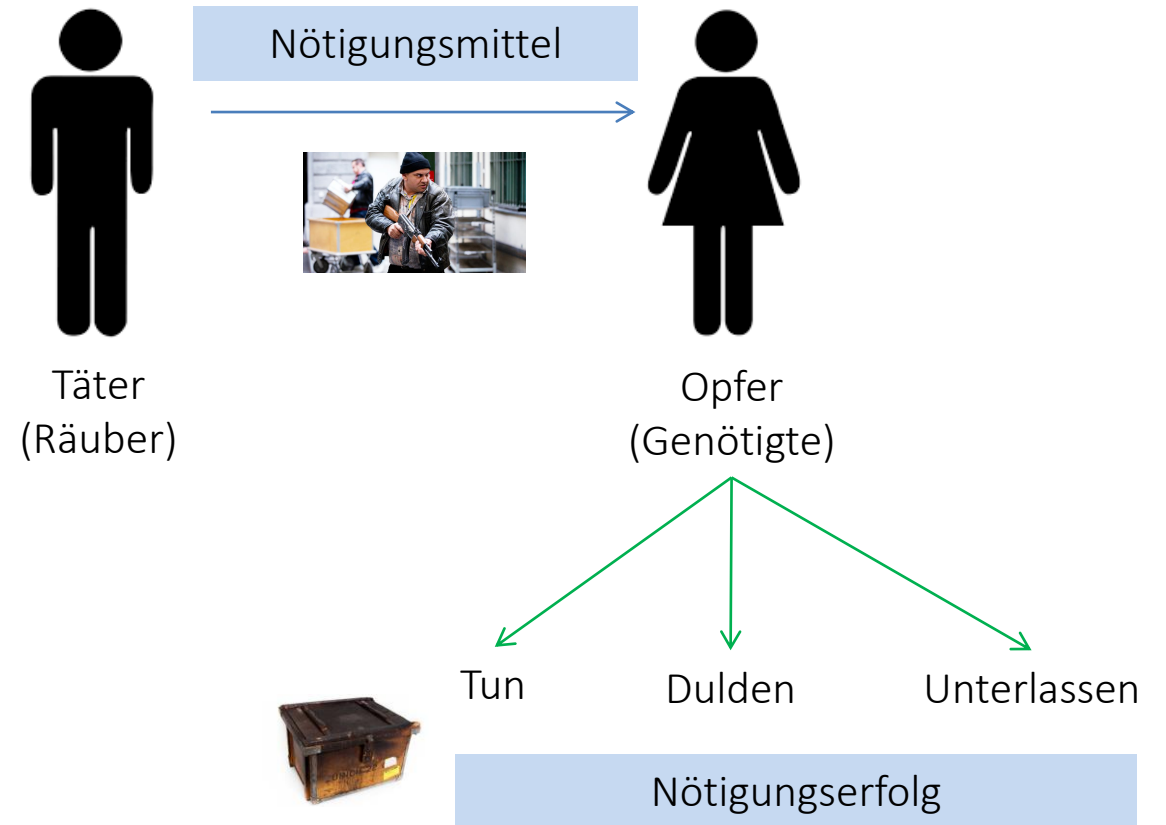
«Raub ist Diebstahl unter Einsatz einer qualifizierten Nötigung»

Felix Bommer



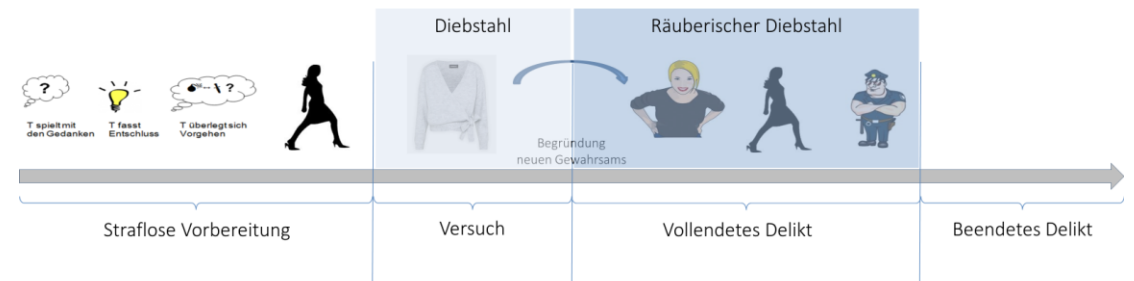
Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.



Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.



Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 17.09.2024	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 19.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 24.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
4	Do 26.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114, 115, 117)
5	Di 01.10.2024	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 03.10.2024	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 08.10.2024	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128), Gefährdung des Lebens (Art. 129)
8	Do 10.10.2024	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134), Konkurrenzlehre
9	Di 15.10.2024	-	Fahrlässige Körperverletzung/Fahrlässige Tötung – Teil I (Podcast)
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
10	Do 17.10.2024	-	Fahrlässige Körperverletzung/Fahrlässige Tötung – Teil II (Podcast)
11	Di 22.10.2024	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 24.10.2024	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141 ^{bis})
13	Di 29.10.2024	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139)
14	Do 31.10.2024	KO2-F-180	Diebstahl Qualifikationen (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172 ^{ter})

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 05.11.2024	KO2-F-180	Raub (Art. 140)
16	Di 12.11.2024	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
17	Di 19.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 26.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 03.12.2024	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 10.12.2024	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 17.12.2024	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen